



Gemeinde:

Objekt Nr.:

Schutzraum-Anmeldung

Für den Bau von Schutzräumen in Neubauten. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4.10.2002, Technische Weisungen für den Pflicht Schutzraumbau vom 1.2.84 (TWP 84) und Technische Weisungen für die Konstruktion und Bemessung von Schutzbauten (TWK 94/97)

Bitte jeweils genaue Adresse angeben:

Bauherr: Tel. Nr.

Projektverfasser: Tel. Nr.

E-Mail Projektverfasser: Tel. Nr.

Ingenieur: Tel. Nr.

Belüftung: Tel. Nr.

Lage des Objekts: GS Nr.

Anzahl der zu schützenden Personen gemäss Zivilschutzverordnung (ZSV)

Gebäudeart: Anforderung (z.B. Anzahl der Zimmer usw.) Erforderliche Schutzplätze:

Total Schutzplätze:

Projektierte SP:

Mindestanforderung an Platzbedarf

Grundrissfläche 1 m² pro Person und 1 m² pro Ventilationsaggregat = m²

Rauminhalt: 2.5 m³ pro Person inkl. VA und Aborte = m³

Zusätzl. Platzbedarf: siehe TWP 84 Ziff. 2.2 (Seite 30) = m²

Ausmass und Volumen der projektierten Schutzräume

Nr.	Ausmass (Länge x Breite)	Fläche	Höhe	Volumen
-----	--------------------------	--------	------	---------

Total m² _____ Total m³ _____

Datum: Visum Bauherr: Datum: Visum Projektverfasser:

Genehmigung des Kantons:

Baugesuchs-Nr.: _____

Hinterbergstrasse 43, 6312 Steinhausen
T 041 723 72 00, F 041 723 72 09
www.zg.ch/azm

Besondere Bestimmungen

1. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn Ingenieurpläne und statische Berechnung vom Kant. Amt für Zivilschutz und Militär genehmigt vorliegen.
2. Änderungen des bereits genehmigten Projektes müssen vor Baubeginn durch das Kant. Amt für Zivilschutz und Militär geprüft und nochmals genehmigt werden.
3. Die auf den Plänen und Eisenlisten angebrachten Ergänzungen und Korrekturen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.
4. Die Schutzraumausrüstung ist durch die Bauherrschaft zu beschaffen. Die Liegestellen und Trockenklosett-Sortimente müssen bei der Schutzraumabnahme vorhanden sein. Bei Schutzräumen mit fest eingebauten Abortkabinen (>31 SP) sind die Trockenklosett-Sortimente in den Abortkabinen zu lagern.
5. Der fertig gestellte Schutzraum ist dem Kant. Amt für Zivilschutz und Militär schriftlich zur Abnahme zu melden.
6. Nachträgliche Änderungen am bestehenden Schutzraum sind bewilligungspflichtig.
7. Bei der Schutzraumabnahme muss eine Rechnungskopie der Schutzraumausrüstung vorliegen.

Minergiestandard für Wohnbauten (Gebäudekategorien I und II nach SIA)

Bei Gebäuden mit Minergiestandard, in denen ein Schutzraum mit mehr als 50 Schutzplätzen erstellt wird, ist mit dem Amt für Zivilschutz und Militär die Leistung der Ventilationsanlage zu besprechen. Für Schutzräume unter 50 Schutzplätzen sind keine zusätzlichen Lüftungsmassnahmen notwendig. Für die Berechnung ist die Technisch Weisung für die Belüftung von Schutzräumen mit Wärmedämmungen (TWW 2012) massgebend.

Beilagen zur Schutzraum – Anmeldung (gem. TWP 84, Seite 27/28)

2-fach Formular Schutzraum-Anmeldung

1-fach Situation (Katasterplan) 1:500 oder 1:1000

Lage des Schutzraumes, Fluchtröhre und Notausstieg

2-fach Grundriss und Schnitte 1:50 (Architektenplan mit vollständigen Massangaben) des Schutzraumes. Sämtliche Komponenten der Belüftungseinrichtung (Luftfassung, Belüftungsgerät, Abluft) sowie die Aborte, die Anordnung der Liegestellen und der Beleuchtung müssen daran ersichtlich sein.

1-fach Pläne des Gebäudes 1:100 oder 1:50 (Grundriss, Schnitt, Ansicht)

2-fach Statische Berechnung, Schalungs- und Armierungspläne (können je nach Absprache mit Genehmigungsinstanz nachgeliefert werden, jedoch spätestens vier Wochen vor Baubeginn).

4-fach Projekt und Offerte der Ventilationsanlage

2-fach Eventuelle Kanalisations- und Sanitärinstallationspläne